



Brüssel, den 12. Mai 2026
(OR. en)

8688/26

LIMITE

COPEN 157

COTER 71

CT 64

ENFOPOL 151

JAI 511

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens Europarats zur Verhütung
des Terrorismus

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens Europarats zur Verhütung des Terrorismus

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196, im Folgenden „Übereinkommen“), die dieses Protokoll unterzeichnen

von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf gegen alle Formen des Terrorismus in Europa und auf globaler Ebene zu verstärken, und in Anerkennung der Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens im Bereich der Terrorismusbekämpfung;

in Anerkennung dessen, dass terroristische Straftaten und die in dem Übereinkommen und in diesem Protokoll genannten Straftaten, unabhängig davon, von wem sie begangen werden, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden;

bekräftigend, dass alle Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung der in diesem Protokoll aufgeführten terroristischen Straftaten unter Achtung der einschlägigen Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere derjenigen, die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5) verankert sind, sowie anderer Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich, soweit anwendbar, des humanitären Völkerrechts, zu treffen sind;

von der Erwägung geleitet, dass sich seit der Annahme des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls (SEV Nr. 217) neue Herausforderungen bei der Terrorismusbekämpfung ergeben haben, insbesondere angesichts der Tatsache, dass viele Terroristen ihre Vorgehensweise geändert haben und nun terroristisch motivierte Straftaten begehen, die nicht von den im Anhang des Übereinkommens enthaltenen Verträgen zur Terrorismusbekämpfung erfasst sind;

von der Erwägung geleitet, dass es einer weiter gefassten und besser geeigneten rechtlichen Definition terroristischer Straftaten bedarf, um den aktuellen und künftigen Herausforderungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu begegnen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 – Begriffsbestimmung

Artikel 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

- „1. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet ‚terroristische Straftat‘
- eine Straftat im Geltungsbereich und nach der Begriffsbestimmung der im Anhang aufgeführten Verträge oder
 - eine der folgenden Handlungen, die nach nationalem Recht als Straftaten definiert sind und die durch ihre Art oder durch ihren Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, wenn sie vorsätzlich und mit einem der in Absatz 2 aufgeführten Ziele begangen werden:
 - a. Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
 - b. Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
 - c. Entführung;
 - d. schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
 - e. Kapern von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln, bei denen es sich nicht um Luft- und Wasserfahrzeuge handelt;

- f. Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Waffen, einschließlich chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen;
- g. Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden oder Überschwemmungen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- h. Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- i. Eingriffe in Systeme oder Daten, die zu erheblichen Schäden an einem Informations- oder Computersystem führen;
- j. Drohung, eine unter den Buchstaben a bis i genannte Handlung zu begehen.

2. Die in Absatz 1 genannten Ziele bestehen darin,

- a. die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;
- b. öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;
- c. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.“

Artikel 2 – Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 3 – Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 2 dieses Protokolls ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.
2. Ist dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten, so tritt es nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, für die Staaten in Kraft, die nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, sofern das Änderungsprotokoll von mindestens zwei Dritteln der Vertragsparteien des Übereinkommens ratifiziert worden ist. Für die Vertragsparteien des Protokolls werden alle Bestimmungen des geänderten Übereinkommens unmittelbar nach Inkrafttreten wirksam.

3. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls und unbeschadet der Bestimmungen über das Inkrafttreten und den Beitritt von Nichtmitgliedstaaten kann eine Vertragspartei des Übereinkommens bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass sie die Bestimmungen dieses Protokolls vorläufig anwenden wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Protokolls nur für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Diese Erklärung wird am ersten Tag des dritten Monats nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 4 – Erklärungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen

Hat eine Vertragspartei eine oder mehrere Erklärungen nach Artikel 1 des Übereinkommens abgegeben, erlöschen diese Erklärungen mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls.

Artikel 5 – Vorbehalte

Vorbehalte zu den Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

Artikel 6 – Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und jeder anderen Vertragspartei des Übereinkommens

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

- c. den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls gemäß Artikel 3;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung in Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu [.....] am [...] in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens und allen zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.
